

Keine Windkraftanlagen in der Linthebene und Hochstuckli-Region!

In der Schwyzer Richtplananpassung 2022 wurden drei Windenergiezonen aufgenommen:

Linthebene Nord, Linthebene Süd und Hochstuckli (Engelstock). Die direkt betroffenen Gemeinden sind: **Tuggen, Reichenburg, Schübelbach (Buttikon), Sattel, Schwyz.**

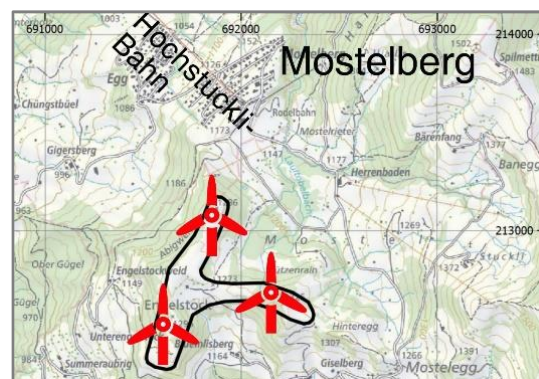
**Frist für
Einwendungen
20. Dezember**

Was spricht gegen Windkraftanlagen im Kanton Schwyz?

1. Schwyz ist kein Windkanton, das Windpotenzial ist viel zu gering. Windkraftanlagen können daher keinen relevanten Beitrag zur Energieversorgung leisten.
2. Die geringe Stromproduktion steht in einem sehr ungünstigen Verhältnis zu den massiven negativen Auswirkungen. Die Schäden für Landschaft, Anwohner und Tiere wären viel grösser als der Nutzen.
3. Es gibt umweltverträglichere und effizientere Lösungen zur Energieerzeugung.

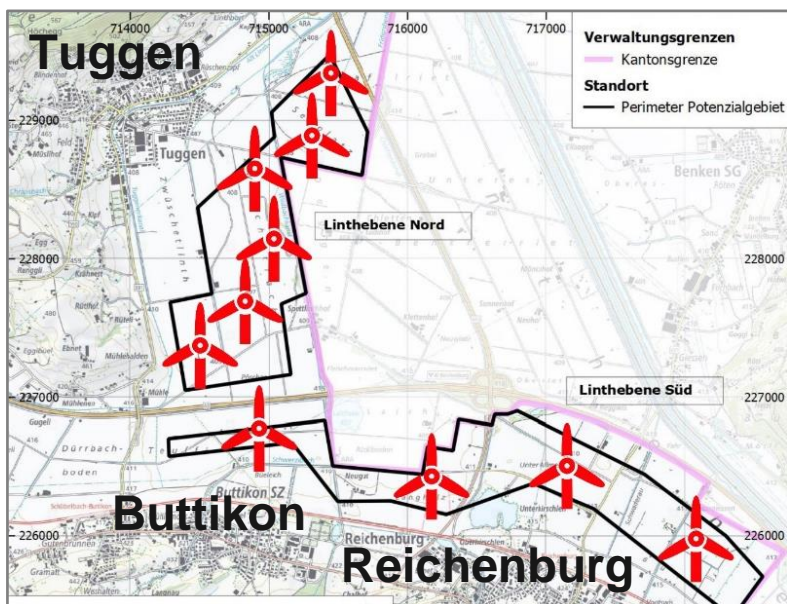
Standort Hochstuckli (Engelstock)

Das Gebiet liegt in einer wunderschönen Landschaft mit atemberaubendem Panorama. Sattel-Hochstuckli ist ein beliebtes Erholungs- und Tourismusgebiet. Die Siedlung Mostelberg liegt in unmittelbarer Nähe des geplanten Standortes. Windkraftanlagen und Zufahrt würden die wertvolle Landschaft zerstören und dem Tourismus und der regionalen Wirtschaft schaden.



Standorte Linthebene Nord und Süd

Das Windpotential ist viel zu gering, die Zonen liegen neben dicht besiedeltem Gebiet, und die Linthebene ist ein beliebtes Naherholungs- und Freizeitsportgebiet. Die geplanten 10 Riesenturbinen würden sie in eine öde Industrielandschaft verwandeln. Die Anwohner wären den negativen Emissionen der Anlagen, vor allem Lärm und Schattenwurf, ausgesetzt. Tödlich gefährdet wären die vielen Vögel, darunter auch die berühmten Uznacher Störche, die Fledermäuse und Insekten.



Negative Auswirkungen der über 200 Meter hohen Windkraftanlagen

- Landschaftsveränderung
- Zusätzliche Lärmbelastung
- Schattenwurf über 1.5 km weit
- Infraschall (Schall unterhalb der Hörgrenze)
- Eiswurf im Winter
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Befeuern (rotes Blinklicht)
- tödliche Gefahr für Vögel, Fledermäuse und Insekten

Und das sind die Folgewirkungen

- Senkung der Lebensqualität für die Bevölkerung
- Beeinträchtigung von Erholungs- und Freizeitsportgebieten
- Die Regionen verlieren an Standortattraktivität und die Steuereinnahmen der Gemeinden sinken
- Windkraftanlagen sind schädlich für den Tourismus in der Sattel-Hochstuckli-Region, Imageschaden für den Kanton Schwyz als «Ferien- und Ausflugsregion»
- Entwertung der Immobilien in der Umgebung der Windkraftanlagen
- Der besorgniserregende Biodiversitätsschwund wird zusätzlich angetrieben.

Windkraftanlagen sind riesig, erzeugen aber nur wenig Strom

Eine Windkraftanlage erzeugt unter den gegebenen Schwachwindbedingungen nur um die 5 Gigawattstunden (GWh) Strom pro Jahr. Zum Vergleich: Das Holz- und Biogaskraftwerk Energie Ausserschwyz produziert **50-mal so viel Energie und 13-mal so viel Strom**. Das Potential der Windenergie beträgt nach unserer Beurteilung maximal 14 GWh/Jahr, das sind nur **3.7 Promille des kantonalen Gesamtenergieverbrauches** oder 1.6 % des Stromverbrauches und ist somit kein relevanter Beitrag zur Energieversorgung.

So erheben Sie Einwendungen gegen die Windenergiezonen

Achtung: Frist bis 20. Dezember 2022

Die Richtplananpassung liegt zur öffentlichen Mitwirkung bis zum 20. Dezember auf. Jeder, auch Ausserkantonale, haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Elektronische Mitwirkung

Neu bietet der Kanton die elektronische Mitwirkung an. So gehen Sie vor:

- 1) Registrierung auf der Webseite <http://www.e-mitwirkung.sz.ch> und Anmeldung.
- 2) Unter «Schritt 2: Rückmeldung Erfassen» den Richtplantext auswählen.
- 3) Unter «Neue Rückmeldung Erfassen» den Bereich «W-2.4.3 Windenergieanlagen» auswählen.
- 4) Ins Eingabefeld «Antrag» den Antrags-Text einfügen (Vorlage siehe Seite 3).
Ins Eingabefeld «Begründung» die Begründungen eingeben (Vorlage siehe Seiten 3 und 4).
Ein eventueller Warnhinweis, dass der Text zu lang ist, kann ignoriert werden.
- 5) Eingabe speichern, der Text kann jederzeit später weiter bearbeitet werden.
- 6) Um die Mitwirkung einzureichen, zu «Schritt 3: Stellungnahme prüfen und absenden» gehen. Dort kann die Stellungnahme zuerst zur Prüfung heruntergeladen werden. Wenn alles fertig ist, kann sie abgesendet werden.

Die Textvorlage finden Sie auch auf unserer Webseite www.pro-landschaft-schwyz.ch.

2. Eingabe schriftlich oder per E-Mail

Wie bisher können Sie Ihre Stellungnahme auch schriftlich per Brief an den Kanton schicken. Dazu finden Sie auf den folgenden Seiten ein Formular, in dem Sie die Begründungen ankreuzen und weitere, eigene Begründungen dazuschreiben können. Am besten ist es immer, wenn Sie ein eigenes Schreiben aufsetzen und Ihre Einwendungen selbst formulieren. Entscheidend ist aber, dass möglichst viele Stellungnahmen abgegeben werden, in welcher Form auch immer, in denen die Windenergiezonen abgelehnt werden!

Bitte vergessen Sie nicht, Ihren Namen und Anschrift auszufüllen, unterschreiben Sie das ausgefüllte Dokument mit den angekreuzten Begründungen und senden Sie es **per Briefpost** an das **Amt für Raumentwicklung, Postfach 1186, 6431 Schwyz** (oder per E-Mail an are@sz.ch, aber besser ist per Brief).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite www.pro-landschaft-schwyz.ch. Wenn Sie Unterstützung brauchen oder Fragen haben, können Sie uns über E-Mail info@pro-landschaft-schwyz.ch kontaktieren, wir helfen Ihnen gerne.

Wir danken Ihnen ganz herzlich dafür, dass Sie sich für die Erhaltung unserer wunderschönen Landschaft und für einen lebenswerten Kanton Schwyz einsetzen!

Pro Landschaft Schwyz
info@pro-landschaft-schwyz.ch | www.pro-landschaft-schwyz.ch

Dieser Flyer mit Vorlage kann von unserer Webseite heruntergeladen werden.

Bitte das folgende Blatt abtrennen



Absender

An das Amt für Raumentwicklung, Postfach 1186, 6431 Schwyz

Richtplananpassung 2022

Ich erhebe Einwendungen gegen die «Eignungsgebiete für Windkraftanlagen» (Richtplantext, Kapitel W-2.4.3 Windenergieanlagen) und stelle den Antrag, alle Standorte ersatzlos zu streichen. Begründung:

1. Hochstuckli (Engelstock)

Zutreffendes bitte ankreuzen

- 1.1 Hochstuckli (Engelstock) ist eine wunderschöne Landschaft hoch über dem Schwyzer Talkessel. Windkraftanlagen würden die Landschaft und das Landschaftsbild zerstören.
- 1.2 Die geringe Stromproduktion steht in einem krassen Missverhältnis zu den zahlreichen und massiven negativen Auswirkungen für Landschaft, Anwohner und Tiere.
- 1.3 Die Zuwegung ist viel zu aufwendig und unrealistisch. Die 5.7 km lange Strasse von Sattel nach Mostelberg müsste gemäss Windstudie um einen Meter schwerlastfähig verbreitert werden.
- 1.4 Die Windkraftanlagen wären schädlich für das beliebte und stark genutzten Erholungs-, Freizeitsport- und Tourismusgebiet Sattel-Hochstuckli und schädlich für die regionale Wirtschaft.
- 1.5 Hochstuckli wird im Richtplan als Tourismusschwerpunkt von kantonaler Bedeutung festgelegt, der gefördert werden soll. Windkraftanlagen schaden aber dem Tourismus.
- 1.6 Die Siedlung Mostelberg liegt nur 350 m entfernt. Dieser Abstand ist viel zu gering, die Anwohner sind den negativen Emissionen der Windräder ausgesetzt (Lärm, Schattenwurf, Infraschall und andere mehr).
- 1.7 Der kommunale Richtplan der Gemeinde Schwyz legt das Gebiet um den Engelstock als «Fördergebiet Landschaftsbild» fest. Windkraftträder zerstören aber das Landschaftsbild.

2. Linthebene Nord und Linthebene Süd

Zutreffendes bitte ankreuzen

- 2.1 Die Linthebene ist ein beliebtes Naherholungs- und Freizeitsportgebiet. Windkraftanlagen würden das Gebiet beeinträchtigen und entwerten.
- 2.2 Die Linthebene ist eine wertvolle Natur- und Kulturlandschaft mit langer und reichhaltiger Geschichte. Die 10 geplanten Grosswindkraftanlagen würden die Linthebene in eine öde Industrielandschaft verwandeln.
- 2.3 Die Linthebene ist dicht besiedelt, die Windzonen befinden sich in unmittelbarer Siedlungsnähe. Die Anwohner wären den negativen Emissionen der Riesenturbinen ausgesetzt (zusätzlicher Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängungswirkung, Eiswurf, nächtliche Befeuern, Infraschall).
- 2.4 Im Gebiet Linthebene Süd befinden sich mehrere bewohnte Gebäude innerhalb der Zone oder an der Grenze. Das ist wegen dem planerischen Lärmschutz-Mindestabstandes von 300 Metern nicht zulässig.
- 2.5 Das Windpotential in der Linthebene ist viel zu gering, die mittlere Windgeschwindigkeit laut Windatlas BFE liegt zum Teil deutlich unterhalb von 5 m/s, das ist auch für Schweizer Verhältnisse sehr schlecht.
- 2.6 Das Gebiet Linthebene Nord hat ein hohes Kollisionsrisiko für Vögel. Der nördliche Teil Seeplatz ist nach der Vorbeurteilung durch die Vogelwarte Sempach Ausschlussgebiet wegen Vogelschutz. Gefährdet sind zudem die berühmten Uznacher Störche.

-
- 2.7 Die Raumentwicklungsstrategie legt für Tal- und Mittellandebenen fest: Erhaltung des Landschaftsbildes, Aufwertung der an Siedlungen grenzenden Landschaften als Naherholungsräume, Förderung der Naherholungsfunktionen (RES-2.7 Grundprinzipien).

 - 2.8 Windkraftanlagen in der Linthebene verstossen gegen das kantonsübergreifende **Entwicklungskonzept Linthebene**, in dem die Freihaltung der Ebene festgelegt ist.

 - 2.9 Zahlreiche Naturschutzgebiete befinden sich im Perimeter der Windzonen oder in unmittelbarer Nähe. Das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet ist ein Wasser- und Zugvogelgebiet von nationaler Bedeutung und ein Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention.

3. Generelle Einwendungen

Zutreffendes bitte ankreuzen

-
- 3.1 Schwyz ist kein Windkanton. Das Windpotential ist viel zu schlecht für eine effiziente Nutzung der Windenergie. Es gibt zuwenig Wind und keinen Platz für Grosswindkraftanlagen.

 - 3.2 Die geplanten Windkraftanlagen sind riesig gross, produzieren aber nur vergleichsweise sehr wenig Strom. Sie können keinen relevanten Beitrag zur Stromversorgung leisten.

 - 3.3 Aufgrund des geringen Windpotentials können die Windkraftanlagen nur mit massiven Subventionen betrieben werden.

 - 3.4 Der Kanton verstösst mit den Windenergiezonen gegen seine eigenen Grundsätze und Festlegungen im Richtplan, insbesondere zum Schutz der Landschaft und der Biodiversität.

 - 3.5 Wirtschaftlicher Schaden: Verringerung der Standortattraktivität, Verlust von Steuereinnahmen für die Gemeinden. Entwertung der Immobilien im Umfeld der Windkraftanlagen.

 - 3.6 Windkraftanlagen töten Vögel, Fledermäuse und Insekten.

 - 3.7 Durch die Windkraftanlagen wird der besorgniserregende Biodiversitätsschwund zusätzlich angetrieben. Das widerspricht dem Raumentwicklungsstrategie-Leitsatz: **Die Biodiversität ist zu erhalten** (Leitsatz RES-1).

Weitere Gründe